

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0272/1
621 - Fachbereich Beiträge und Vermessung			Datum: 25.08.2020
Bearb.:	Jellonek, Claudia	Tel.: -293	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	01.09.2020	Entscheidung

Widmung / Umwidmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 140), in der zurzeit geltenden Fassung, werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Bärlauchstraße	11	Garstedt	732, 911 (teilw.)
Glashütter Damm	12	Glashütte	1064
Lawaetzstraße	05	Friedrichsgabe	598, 601, 602, 605, 589, 608, 611, 612
Möhlenbarg	17	Garstedt	677
Rosmarinweg	11	Garstedt	911 (teilw.), 767

2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Falkenhorst begehbare Wohnweg	06	Harksheide	1208
Föhrenkamp Rad- und Fußweg, Landwirtschaftlicher Verkehr frei	04	Friedrichsgabe	44/3, 75
Glashütter Damm Rad- und Fußweg	12	Glashütte	114/88, 1065, 1060

Kiebitzreihe

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Verbindungsweg 08 Harksheide 28/29

Lawaetzstraße

Rad- und Fußweg

Landwirtschaftlicher Verkehr frei

(nur Flurstück 607)

05 Friedrichsgabe 594, 606, 607

Des Weiteren wird eine Teilfläche des **Hopfenweges** zwischen Hummelsbütteler Steindamm und der Zufahrt zum Grundstück Hopfenweg 43 (Teilfläche aus dem Flurstück 144/74 der Flur 8 Glashütte) gemäß § 7 Abs. 1 StrWG von einer Gemeindestraße zu einer sonstigen öffentlichen Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b StrWG, und zwar als Geh- und Radweg sowie der Zulässigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs, herabgestuft.

3. als sonstige öffentliche Straße, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßen gruppe angehören im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c) StrWG

Moorbekstraße

Parkplätze

05 Friedrichsgabe 526,527, 531

Sachverhalt:

Mit der Widmung erhält eine Straße bzw. die entsprechenden Flurstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i.S. des Wegerechts. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. der Verkehrsbedeutung im öffentlichen Wegenetz. Das StrWG unterscheidet hierbei nach Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen / Flurstücke sind bisher noch nicht gewidmet und sollen nunmehr ins öffentliche Recht überführt werden.

zu 1.) Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

Die **Bärlauchstraße** und der **Rosmarinweg** (Flurstück 767 verkehrsberuhigt), gelegen im Planbereich des B 280 und als Verkehrsfläche vorgesehen, sind hergestellt und für den Verkehr freigegeben worden.

Die Stichstraße **Glashütter Damm** in Höhe der Hausnummern 183 und 185 wurde nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes 164, 5. Änderung, als verkehrsberuhigter Bereich hergestellt.

Die Verlängerung der **Lawaetzstraße** nach Norden ist hergestellt und für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Des Weiteren werden gemäß § 8 Abs. 7 StrWG die Flurstücke 268, 269 und 270 der Flur 02 der Gemarkung Friedrichsgabe dem Gemeingebrauch entzogen, da sie durch die Verschwengung der Lawaetzstraße nicht mehr der Straßenfläche zuzuordnen sind.

Die im **Möhlenberg** - Höhe Hausnummer 5 bis 9 - im Bebauungsplan 23 als straßenbegleitende Parkfläche festgesetzte Fläche wurde bereits seit längerem als Parkplatz genutzt, konnte aufgrund der fehlenden Ausmessung aber bisher noch nicht gewidmet werden.

zu 2.) sonstige öffentliche Straßen, und zwar als beschränkt öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes B 24 ist der Wohnweg **Falkenhorst** - Höhe Hausnummer 34 - Flurstück 1208, als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen, bisher aber nicht gewidmet.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes 311 ist der **Föhrenkamp** hergestellt und vorgesehen als Rad- und Fußweg.

Zwischen der Stichstraße **Glashütter Damm** - Höhe Hausnummer 185 - und der Poppenbütteler Straße – Höhe Hausnummer 36 - wurde nach den Vorgaben des Bebauungsplanes 164, 5. Änderung, ein Verbindungsweg als Rad- und Fußweg hergestellt.

Der in der **Kiebitzreihe** zwischen den Hausnummern 11 und 9 gelegene Verbindungsweg zur Ulzburger Straße wird seit Jahren als solcher genutzt und sollte auf Wunsch der Liegenschaft gewidmet werden.

Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes 311 wurde der Rad- und Fußweg **La-waetzstraße** nach Westen weitergeführt.

Der **Hopfenweg** wurde im Jahr 1988 als Gemeindestraße gewidmet. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes B 289 soll der nördliche Bereich – oberhalb der Hausnummer 45 a – als Rad- und Fußweg genutzt werden. Mit der Umstufung zur sonstigen öffentlichen Straße wird der Bebauungsplan vollzogen.

zu 3.) sonstige öffentliche Straße, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c) StrWG

Nach der Fertigstellung können die in der **Moorbekstraße** – Höhe Hausnummern 35 bis 49 – nach Bebauungsplan 297 ausgewiesenen Parkplatzflächen nunmehr gewidmet werden.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wurde der Beschluss wie folgt geändert:

**Die Flur unter 1.) Möhlenbarg wurde von 11 auf 17 geändert.
sowie unter 2.) die Begründung zur Umstufung einer Teilfläche im Hopfenweges genauer erläutert.**